

**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
vom xx.xx.2026
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13), von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 09.01.2026 I Nr. 7 (BGBl. 2026 I Nr. 46) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am xx.xx.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach (Parkgebührensatzung) vom 12.12.2018 i.d.F. vom 14.05.2025 beschlossen.

Artikel 1:

§ 3 Gebührensätze:

- (3) Abs. 3 wird ersetzt durch:
Auf allen Parkplätzen kann die ersten 30 Minuten gebührenfrei geparkt werden (Brötchentaste).
Für gebührenfreies Kurzparken bis zu 30 Minuten ist am Parkscheinautomat ein Parkschein mit der Brötchentaste zu lösen.
Wird die Brötchentaste nicht genutzt, gelten die in Abs. 1 und 2 genannten Parkgebühren.
- (6) Für die Kurzparkzone auf dem MFV-Parkplatz, Neckarburkener Str. können von den Studenten der DHBW jeweils für ein Semester Parkausweise für eine Gebühr in Höhe von 100 € erworben werden.

Artikel 2:

§ 3a Umsatzsteuer - entfällt

Artikel 3:

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Mosbach, den xx.xx.2026

Julian Stipp
Oberbürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4

Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.